Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2378

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) in der Fassung der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

— Drucksachen IV/178, IV/1020, IV/1171 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kanka *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/178 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) — Drucksache IV/63 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Kanka**
Vorsitzender	Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache IV/2378*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)

— Drucksache IV/178 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung — Drucksachen IV/1020, IV/1171 — sowie den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Untersuchungshaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 112 bis 126a erhalten folgende Fassung:

„§ 112

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten nur dann angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr) oder
3. nach dem Verhalten oder den besonderen Verhältnissen des Beschuldigten auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß er
   a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen,
   b) Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige zu unrichtigen Aussagen oder zu unbefugtem Schweigen bestimmen oder

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Untersuchungshaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 112 bis 126a erhalten folgende Fassung:

„§ 112

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund (Absätze 2 und 3) *vorliegt*. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. die Absicht des Beschuldigten erkennbar ist,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Untersuchungshaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 112 bis 126a erhalten folgende Fassung:

◆

„§ 112

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund (Absätze 2 und 3) **besteht.** Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

(2) unverändert

Entwurf

c) andere zu solchem Verhalten veranlassen

und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

(2) Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn ohne weiteres feststeht, daß sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

§ 113

(1) Ist die Tat nur mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit Haft oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder

3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

a) Beweismittel zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen,

b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einzuwirken oder

c) andere zu solchem Verhalten zu veranlassen,

und wenn deshalb die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 173 Abs. 1 oder §§ 174, 175a, 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, *darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden,* wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß *er* vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

(4) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider das Leben nach den §§ 211, 212 oder 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 113

(1) Ist die Tat nur mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, mit Haft oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 173 Abs. 1 oder §§ 174, 175 a, 176 oder 177 **oder eines Verbrechens wider das Leben nach §§ 211, 212 oder 220 a Abs. 1 Nr. 1** des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, **besteht ein Haftgrund auch dann,** wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß **der Beschuldigte** vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

Absatz 4 entfällt

§ 113

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 114	§ 114
(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.	(1) unverändert
(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen. Ferner sind darin anzuführen	(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen
	01. der Beschuldigte,
1. die Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften,	1. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die anzuwendenden Strafvorschriften,
2. der Haftgrund und die wesentlichen Umstände, die seine Annahme rechtfertigen.	2. der Haftgrund sowie
	3. die Tatsachen, *die den* dringenden Tatverdacht und *den* Haftgrund *rechtfertigen,* soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.
	(3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, daß sie nicht angewandt wurde.
§ 114 a	§ 114 a
Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzugeben. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Wird der Haftbefehl nicht bei der Verhaftung bekanntgegeben, so ist dem Verhafteten vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.	(1) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. (2) Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls.
§ 114 b	§ 114 b
(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig. (2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.	unverändert
§ 115	§ 115
(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.	(1) unverändert
(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.	(2) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 114

(1) unverändert

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

01. unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. die Tatsachen, **aus denen sich der** dringende Tatverdacht und **der** Haftgrund **ergibt,** soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) unverändert

§ 114 a

unverändert

§ 114 b

unverändert

§ 115

unverändert

Entwurf

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 2, § 118 Abs. 1) zu belehren.

§ 115 a

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) Der Amtsrichter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Die Vernehmung soll, soweit möglich, dem § 115 Abs. 3 entsprechen. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Amtsrichter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Richter zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.

§ 116

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen *insbesondere*

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.

§ 115 a

(1) unverändert

(2) Der Amtsrichter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Amtsrichter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit.

(3) unverändert

§ 116

(1) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 115 a

unverändert

§ 116

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen **namentlich**

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,	
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.	
(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt *insbesondere* die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.	(2) unverändert
	(2 a) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 Abs. 3 *oder 4* erlassen worden ist, unter der Bedingung aussetzen, daß der Beschuldigte bestimmte Weisungen befolgt.
(3) Trotz einer der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Maßnahmen ordnet der Richter den Vollzug des Haftbefehls an, wenn	(3) Der Richter *hebt die nach Absatz 1, 2 oder 2 a getroffenen Maßnahmen auf und* ordnet den Vollzug des Haftbefehls an, wenn
1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,	1. unverändert
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder	2. unverändert
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.	3. unverändert
§ 116 a	§ 116 a unverändert
(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten.	
(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.	
(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.	
§ 117	§ 117
(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, prüft das Gericht innerhalb bestimmter Fristen, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist oder ob Maßnahmen zur Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) zu treffen sind (Haftprüfung).	(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt **namentlich** die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(2 a) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 Abs. 3 erlassen worden ist, unter der Bedingung aussetzen, daß der Beschuldigte bestimmte Weisungen befolgt.

(3) Der Richter ordnet **in den Fällen der Absätze 1 bis 2 a** den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 116 a

unverändert

§ 117

unverändert

Entwurf

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde nicht eingelegt, so kann der Beschuldigte während des ersten Monats des Haftvollzugs die alsbaldige Haftprüfung beantragen. Neben dem Antrag ist die Beschwerde unzulässig. Der Antrag kann nicht wiederholt werden; das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Hat die Untersuchungshaft einen Monat gedauert, ohne daß inzwischen eine die Haft aufrechterhaltende Entscheidung ergangen ist, und ist Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht eingelegt, so nimmt das Gericht die Haftprüfung von Amts wegen vor.

(4) In jeder Entscheidung, durch welche die Haft aufrechterhalten wird, bestimmt das Gericht zugleich, wann die nächste Haftprüfung stattfindet. Ist das entscheidende Gericht für die Haftprüfung nicht zuständig, so kann es diese Bestimmung dem Gericht vorbehalten, dem die Haftprüfung obliegt; die Bestimmung ist alsbald vorzunehmen. Die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Eine neue Fristsetzung hebt eine frühere auf.

siehe Absatz 7

(5) Während der Dauer der Hauptverhandlung ruht der Lauf der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fristen. Während dieser Zeit bedarf es keiner Entscheidung auf einen Antrag, der nach Absatz 2 Satz 1 gestellt wird.

siehe Absatz 3

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so soll die Haftprüfung, wenn tunlich, für alle gleichzeitig stattfinden.

(7) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft mindestens drei Mo-

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

Absatz 3 entfällt hier

siehe Absatz 5 a

(3 a) Der Richter kann einzelne Ermittlungen anordnen, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vornehmen.

Absatz 4 entfällt

(4 a) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

Absatz 5 entfällt

(5 a) Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, ohne daß der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

Absatz 6 entfällt

Absatz 7 entfällt hier

siehe Absatz 4 a

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf

nate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

§ 118

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten nach mündlicher Verhandlung entschieden. Hat bereits eine Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung stattgefunden, so hat der Beschuldigte bei neuer Haftprüfung den Anspruch auf mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(2) Auch ohne Antrag des Beschuldigten kann das Gericht bei der Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung entscheiden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen und darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags oder dem Ablauf der Haftprüfungsfrist hinaus anberaumt werden.

siehe Absatz 1

(4) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist dem Beschuldigten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat er einen Verteidiger, so ist auch dieser zu hören.

siehe Absatz 3

§ 118 a

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Ver-

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 118

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

Satz 2 siehe Absatz 3 a

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Absatz 3 entfällt hier

siehe Absatz 5

(3 a) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

§ 118 a

unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 118

unverändert

§ 118 a

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
handlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.	
(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.	
(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.	
§ 118 b	§ 118 b
Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 2) und den Antrag auf mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.	Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) und den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.
§ 118 c	§ 118 c
(1) Der Beschuldigte kann auf die Haftprüfung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle verzichten.	entfällt
(2) Er kann den Verzicht in gleicher Weise widerrufen. Widerruft er ihn, so findet die Haftprüfung in dem Zeitpunkt statt, in dem sie ohne den Verzicht vorzunehmen wäre. Läuft zur Zeit des Widerrufs keine Frist mehr, so ist die Haftprüfung alsbald vorzunehmen. Das Gericht kann stattdessen eine neue Frist bestimmen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Fortdauer der Haft zuletzt angeordnet worden ist, drei Monate noch nicht vergangen sind; die Haftprüfung muß auch in diesem Fall spätestens drei Monate nach der letzten Anordnung der Haftfortdauer stattfinden.	
§ 119	§ 119
(1) Der Verhaftete darf nicht in demselben Raum mit Gefangenen anderer Art verwahrt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen Untersuchungsgefangenen gesondert verwahrt werden; mit seiner Zustimmung kann hiervon abgesehen werden.	(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.
siehe Absatz 1 Satz 3	(1 a) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 118 b

unverändert

§ 118 c

entfällt

§ 119

(1) unverändert

(1 a) unverändert

Entwurf

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung in der Vollzugshaft stören noch die Sicherheit gefährden.

(4) Fesseln dürfen dem Verhafteten in der Vollzugsanstalt nur dann angelegt werden, wenn es wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint oder wenn er versucht hat, zu entweichen oder sich selbst zu töten oder dies vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.

§ 120

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde. Er ist *insbesondere* aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören.

(4) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er die Vollzugsbediensteten oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, *insbesondere* der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. Selbstmordgefahr besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) unverändert

§ 120

unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er die Vollzugsbediensteten oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, **namentlich** der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. unverändert

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) unverändert

§ 120

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde. Er ist **namentlich** aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 121

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn

1. deren allgemeine Voraussetzungen fortbestehen und
2. die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und *die Entscheidung des Oberlandesgerichts unverzüglich nach der Aussetzung beantragt,* so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören.

§ 122

(1) In den Fällen des § 121 legt der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind auch der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118 a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so ist es für die weitere Haftprüfung (§ 117) zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens vier Monaten übertragen. In den

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 121

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund *die Durchführung der Hauptverhandlung* noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 122

(1) unverändert

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118 a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so gilt § 114 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend. Für die weitere Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) ist das Oberlandesgericht zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 121

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund **das Urteil** noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) unverändert

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und **werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt,** so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) unverändert

§ 122

unverändert

Entwurf

Fällen des § 118 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

§ 123

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.

§ 124

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 Abs. 1 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten. Die Prüfung muß jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 123

unverändert

§ 124

unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 123

unverändert

§ 124

unverändert

Entwurf

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 125

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.

(3) In der Voruntersuchung erläßt der Untersuchungsrichter den Haftbefehl. Er bleibt auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vorlegt.

§ 126

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) beziehen, der Amtsrichter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Amtsrichter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Amtsrichter dieses Ortes übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Die Anordnung einzelner Maßnahmen, insbesondere nach § 119, obliegt dem Vorsitzenden. In dringenden Fällen ist er auch für Entscheidungen über die Aufhebung des Haftbefehls oder die Aussetzung des Vollzugs zuständig. Jedoch kann der Vorsitzende die Aufhebung des Haftbefehls

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 125

unverändert

§ 126

(1) unverändert

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er *mit Zustimmung der* Staatsanwaltschaft auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116); andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 125

unverändert

§ 126

(1) unverändert

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116), **wenn die** Staatsanwaltschaft **zustimmt;** andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
oder die Aussetzung des Vollzugs (§ 116) nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft anordnen; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts einzuholen.	
(3) Das Revisionsgericht kann den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen.	(3) unverändert
(4) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. § 125 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.	(5) unverändert
§ 126 a	§ 126 a
(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.	unverändert
(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 119, 125 und 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzugeben.	
(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend."	
2. § 128 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:	2. ◆ § 128 erhält folgende Fassung:
„Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl."	„§ 128
	(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorzuführen. Der Amtsrichter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.
	(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 126 a

unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
3. § 130 Satz 2 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 120 Abs. 3 ist anzuwenden."	3. unverändert
4. § 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung: ◆ „(4) Die §§ 115 und 115 a gelten entsprechend."	4. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft	**Schluß*anhörung* durch die Staatsanwaltschaft**
Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:	Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:
1. Nach § 169 werden folgende Vorschriften eingefügt:	1. Nach § 169 werden folgende Vorschriften eingefügt:
„§ 169 a	„§ 169 a
(1) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.	(1) unverändert
(2) Der Abschluß der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und, wenn er einen Verteidiger hat, auch diesem mitzuteilen, falls die Gewährung des Schlußgehörs (§ 169 b) in Betracht kommt.	Absatz 2 entfällt
vergleiche § 169 b	(2 a) Hält die Staatsanwaltschaft die sachliche Zuständigkeit des *Landgerichts* oder eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so teilt sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mit und stellt ihnen anheim, binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorbringen wollen.
siehe § 169 b Abs. 2	*(3) Bevor die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei einem anderen Gericht einreicht, verfährt sie nach Absatz 2 a, wenn sie es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen für zweckmäßig hält.*
§ 169 b	§ 169 b
(1) Bevor die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Landgericht oder einem Gericht höherer Ordnung erhebt, hat sie den Beschuldigten auf Antrag zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören (Schlußgehör).	*Absatz 1 entfällt hier* vergleiche § 169 a Abs. 2 a
siehe Absatz 3	(1 a) In den Fällen des § 169 a Abs. 2 a *und 3* kann *die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich* zu dem Ergebnis der Ermittlungen mündlich zu äußern (Schlußgehör). *Hat der Beschuldigte einen Verteidiger oder*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 2

Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 169 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 169 a

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

(2 a) Hält die Staatsanwaltschaft die sachliche Zuständigkeit des **Schöffengerichts** oder eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so teilt sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mit und stellt ihnen anheim, binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorbringen wollen.

Absatz 3 entfällt

§ 169 b

(1) In den Fällen des § 169 a Abs. 2 a kann **der Beschuldigte innerhalb der gesetzten Frist auch beantragen, daß er durch den Staatsanwalt** zu dem Ergebnis der Ermittlungen mündlich **gehört wird** (Schlußgehör). **Erwägt die Staatsan-**

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	einen gesetzlichen Vertreter, so sind diese berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen.
(2) Bevor die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei einem anderen Gericht einreicht, kann sie das Schlußgehör gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint. Dasselbe gilt, wenn weitere Ermittlungen vorgenommen worden sind, nachdem das Schlußgehör in derselben Sache bereits gewährt worden ist.	*Absatz 2 entfällt hier* siehe § 169 a Abs. 3
(3) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist dieser berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen oder den Beschuldigten dabei zu vertreten. Das Recht zur Teilnahme hat auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten.	*Absatz 3 entfällt hier* siehe Absatz 1 a Satz 2
(4) Über das Recht, das Schlußgehör zu beantragen, ist der Beschuldigte in der Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 2) zu belehren. Der Antrag ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe dieser Mitteilung bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. § 299 gilt entsprechend.	*Absatz 4 entfällt*
(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Absatz 4 und zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist. Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt ferner, wenn 1. der Beschuldigte in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und nicht durch einen Verteidiger vertreten ist oder 2. die Teilnahme des Beschuldigten wegen seines Zustandes oder wegen weiter Entfernung erschwert und er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.	*Absatz 5 entfällt*
(6) Das wesentliche Ergebnis des Schlußgehörs ist aktenkundig zu machen."	Absatz 6 entfällt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

waltschaft, die Anklageschrift beim Schöffengericht einzureichen, so ist sie nur dann verpflichtet, das Schlußgehör zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

(2) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist auch dieser berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen oder den Beschuldigten dabei zu vertreten. Das Recht zur Teilnahme hat auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten.

(3) Über das Recht, das Schlußgehör zu beantragen, sind der Beschuldigte, falls sein Aufenthalt bekannt ist, und sein Verteidiger bei der Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 2 a) zu belehren. Die §§ 297, 299 gelten entsprechend.

(4) Sind weitere Ermittlungen vorgenommen worden, nachdem das Schlußgehör in derselben Sache bereits gewährt worden ist, so ist die Staatsanwaltschaft nur dann verpflichtet, das Schlußgehör nochmals zu gewähren, wenn es wegen der Bedeutung der neuen Tatsachen oder Beweismittel zweckmäßig erscheint.

(5) Das wesentliche Ergebnis des Schlußgehörs ist aktenkundig zu machen.

§ 169 c

(1) Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt, wenn

1. der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist,
2. seine Teilnahme in angemessener Zeit wegen großer Entfernung unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde oder
3. der Beschuldigte in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
2. § 197 erhält folgende Fassung: „§ 197 (1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft. (2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen. (3) Die §§ 169 a *und 169 b* sind entsprechend *anzuwenden, wenn* die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält oder diese abgeschlossen sind."	2. unverändert
3. Dem § 212 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Der Antrag steht im Sinne des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169 a Abs. 2 und § 169 b sind nicht anzuwenden."	3. Dem § 212 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Der Antrag steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich."
4. Dem § 407 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169 a Abs. 2 und § 169 b sind nicht anzuwenden. Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."	4. Dem § 407 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."
Artikel 3 **Verteidigung** Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:	Artikel 3 **Verteidigung** Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:
1. § 140 wird wie folgt geändert:	1. § 140 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Bundesgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;".	◆ a) unverändert
b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist;".	b) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Schlußgehör dem Verteidiger gewährt. Jedoch entfällt die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs auch in diesen Fällen, wenn der Verteidiger in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

2. § 197 erhält folgende Fassung:

„§ 197

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Hält die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen nicht für erforderlich oder sind diese abgeschlossen, **so wendet sie** die §§ 169 a **bis 169 c** entsprechend **an.**

3. Dem § 212 wird folgender Absatz 2 angefügt:

◆

„(2) Der Antrag steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. **§ 169 a Abs. 2 a und § 169 b sind nicht anzuwenden.**"

4. Dem § 407 wird folgender Absatz 5 angefügt:

◆

„(5) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. **§ 169 a Abs. 2 a und § 169 b sind nicht anzuwenden.** Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."

Artikel 3

Verteidigung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder" gestrichen.	c) unverändert
d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird;".	d) unverändert
e) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 7 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird."	e) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 4 a bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird."
2. § 141 erhält folgende Fassung: „§ 141	2. § 141 erhält folgende Fassung: „§ 141
(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.	(1) unverändert
(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.	(2) unverändert
(3) Der Verteidiger kann auch schon während des vorbereitenden Verfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169 a Abs. 2).	(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag *nach dem Abschluß der Ermittlungen in den Fällen des § 169 a Abs. 2 a stets, in den Fällen des § 169 a Abs. 3 dann* stellen, *wenn* nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle auch dem Beschuldigten erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169 a Abs. 2 a).
(4) Für die Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, das für das Hauptverfahren zuständig wäre oder bei dem das Verfahren anhängig ist."	(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für *die Entscheidung über die Eröffnung des* Hauptverfahrens zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. § 141 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 141

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, **falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und** nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle auch dem Beschuldigten erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169 a Abs. 2 a).

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist."

Entwurf

3. § 142 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6."

4. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Zweck des Verfahrens gefährden könnte.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit ge-

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

3. § 142 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

◆

„(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind."

3a. Nach § 145 wird folgende Vorschrift eingefügt:

◆

„§ 145 a

(1) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gesetz die Zustellung an den Beschuldigten durch Übergabe vorschreibt (§ 232 Abs. 4).

(3) Eine Ladung des Beschuldigten darf an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten befindlichen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. § 116 a Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Entscheidung dem Verteidiger nach Absatz 1 zugestellt, so wird der Beschuldigte hiervon unterrichtet; zugleich erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung. Wird eine Entscheidung dem Beschuldigten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung."

4. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) unverändert

(2) Ist der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.

(3) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

3a. unverändert

4. § 147 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 147

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

stattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit tunlich, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts."

5. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, die wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, und ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann der Richter anordnen, daß

1. schriftliche Mitteilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückgewiesen werden und
2. Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden,

wenn ohne die Anordnung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) unverändert

(6) Ist eine Anordnung nach Absatz 2 nicht vorher entfallen, so hebt sie die Staatsanwaltschaft spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen, der Untersuchungsrichter spätestens mit dem Schluß der Voruntersuchung auf."

5. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Ist eine Anordnung nach Absatz 2 nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft sie spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen, der Untersuchungsrichter spätestens mit dem Schluß der Voruntersuchung auf."

5. § 148 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 148

(1) unverändert

(2) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, die wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, und ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann der Richter anordnen, daß

1. schriftliche Mitteilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückgewiesen werden und

2. Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

Der Richter darf die Anordnungen nur treffen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß ohne die Anordnung der Untersuchungszweck gefährdet ist. Der Beschluß ist zu begründen. § 114 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Beschränkung darf nur einmal und höchstens für die Dauer eines Monats angeordnet werden."

Entwurf

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen."

2. § 161 Abs. 2 und § 163 Abs. 2 werden gestrichen.

◆ Der bisherige Absatz 3 des § 163 wird Absatz 2.

3. Nach § 163 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 163 a

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind die §§ 136 und 136 a anzuwenden. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann. Bei der polizeilichen Vernehmung ist ein Hinweis auf Strafvorschriften (§ 136 Abs. 1 Satz 1) nicht erforderlich.

(4) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a entsprechend anzuwenden."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

◆ „(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann."

2. unverändert

3. Nach § 163 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 163 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft sind die §§ 136 und 136 a anzuwenden.

(3 a) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes §§ 136 und 136 a anzuwenden.

(4) unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 163 wird folgende Vorschrift eingefügt:

◆

„§ 163 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(3 a) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 **Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3** und § 136 a anzuwenden.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	3a. § 169 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
	„(1) Für die Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten sind die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften anzuwenden.
	(2) Auch die Befugnis, an sonstigen richterlichen Verhandlungen teilzunehmen, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Voruntersuchung. Für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen gilt dies nur, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet."
	3b. § 192 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Von dem Termin sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann."
Artikel 5	Artikel 5
Ausschließung und Ablehnung des Richters	**Ausschließung und Ablehnung des Richters**
Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:	Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:
1. § 23 wird wie folgt geändert:	1. § 23 erhält folgende Fassung:
	„§ 23
	(1) Ein Richter, der gegen Einwendungen des Angeschuldigten nach § 201 Abs. 1 Satz 1 oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren eröffnet oder an einer solchen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Hauptverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen.
	siehe Absatz 3
	(2) Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in denen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht *bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder* bei einer außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3a. unverändert

3b. § 192 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

◆

„(2) Der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Von dem Termin sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann. **Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.**"

Artikel 5

Ausschließung und Ablehnung des Richters

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 23

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszuge kraft Gesetzes ausgeschlossen.

siehe Absatz 3

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	siehe Absatz 4
	(3) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszug kraft Gesetzes ausgeschlossen.
	siehe Absatz 2
a) Als Absatz 2 wird eingefügt:	
„(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat."	(4) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
2. § 25 erhält folgende Fassung:	2. ◆ § 25 erhält folgende Fassung:
„§ 25	„§ 25
(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, in der Hauptverhandlung über die Revision bis zum Beginn seiner Ausführungen zur Revision, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.	(1) unverändert
(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn	(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn
1. die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sich erst später ereignet haben und	1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.	2. unverändert
Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."	Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richtern ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat.

siehe Absatz 3

(3) Der Untersuchungsrichter darf in den Sachen, in denen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

siehe Absatz 2

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
3. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	3. unverändert
„(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden."	
4. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:	4. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 26 a	„§ 26 a
(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn	(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn
1. die Ablehnung verspätet ist,	1. unverändert
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist oder	2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.	3. unverändert
(2) Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird der Untersuchungsrichter, der Ermittlungsrichter, ein beauftragter oder ein ersuchter Richter oder der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren oder als Einzelrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist."	(2) unverändert
5. § 27 wird wie folgt geändert:	5. § 27 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört."	„(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung."
b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:	b) unverändert
„Wird der Untersuchungsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts."	
6. § 28 erhält folgende Fassung:	6. unverändert
„§ 28	
(1) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.	

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Betrifft die Entscheidung einen erkennenden Richter, so kann sie nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden."

Artikel 6

Ausscheidung von Unwesentlichem

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 154 a

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen.

(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu."

2. Der bisherige § 154 a wird § 154 d.
◆

3. Dem § 328 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
◆
„Die Zurückverweisung ist auch zulässig, wenn das Gericht abtrennbare Teile einer Tat, die Gegenstand der öffentlichen Klage sind, über die aber im angefochtenen Urteil nach seinen Gründen nicht entschieden worden ist, in das Verfahren einbezieht (§ 154 a)."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Artikel 6

Ausscheidung von Unwesentlichem

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird folgende Vorschrift eingefügt:
◆

„§ 154 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 266 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Artikel 7

Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schluß der Voruntersuchung geltend machen. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er den Einwand noch in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache geltend machen."

2. In § 178 Abs. 2 werden die Worte „und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts" gestrichen.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Artikel 7

***Voruntersuchung,* Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

◆

Nummer 2 entfällt

2a. § 180 erhält folgende Fassung:

„§ 180

(1) Über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter.

(2) Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 178) oder, weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden.

(3) Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden."

2b. § 181 erhält folgende Fassung:

„§ 181

(1) Hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung eröffnet, so kann der Angeschuldigte, falls er vor der Beschlußfassung nicht gehört worden ist, gegen die Verfügung aus einem der in § 180 Abs. 2 bezeichneten Gründe Einwand erheben.

(2) Über den Einwand entscheidet der Untersuchungsrichter."

2c. In § 182 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Gerichts" gestrichen. Der Klammerzusatz „(§ 180 Abs. 2)" in Absatz 1 wird ersetzt durch „(§ 180 Abs. 3)".

2d. In § 183 werden die Worte „des Gerichts" gestrichen.

2e. In § 184 werden die Worte „eröffnet und" gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 7

Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Nummer 2 entfällt

Nummer 2 a entfällt

Nummer 2 b entfällt

Nummer 2 c entfällt

Nummer 2 d entfällt

Nummer 2 e entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
3. § 200 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	3. ◆ § 200 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben."	(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben."
4. § 201 erhält folgende Fassung:	4. § 201 erhält folgende Fassung:
„§ 201	„§ 201
(1) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erheben wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden und gehört die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Schwurgerichts, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.	(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeschuldigten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.
(2) Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Der Beschluß ist nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 und des § 183 anfechtbar.	(2) Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte in einer zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sache eine Voruntersuchung, so lehnt der Amtsrichter den Antrag ab, wenn erhebliche Gründe für die Anordnung der Voruntersuchung nicht vorliegen. Anderenfalls legt er die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vor, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist. *Eine Anfechtung der* Beschlüsse *findet* nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 und des § 183 *statt.*
(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 gelten auch, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist."	(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist. Seine Beschlüsse können nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 angefochten werden."
5. § 202 erhält folgende Fassung:	5. ◆ § 202 erhält folgende Fassung:
„§ 202	„§ 202
(1) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht einzelne Beweiserhebungen anordnen.	(1) Bevor das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, kann es zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

4. § 201 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 201

(1) unverändert

(2) Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte in einer zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sache eine Voruntersuchung, so lehnt der Amtsrichter den Antrag ab, wenn erhebliche Gründe für die Anordnung der Voruntersuchung nicht vorliegen. Anderenfalls legt er die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vor, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist. **Die** Beschlüsse **können** nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 und des § 183 **angefochten werden.**

(3) unverändert

5. unverändert

Entwurf

(2) In den Fällen des § 178 kann das Gericht auch eine Voruntersuchung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

(3) Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar."

6. § 207 erhält folgende Fassung:

„§ 207

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(2) In den Fällen des § 178 kann das Gericht auch eine Voruntersuchung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen. Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist.

(3) unverändert

5a. Nach § 202 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 202 a

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung anordnen. In der Verhandlung können einzelne Beweise erhoben werden.

(2) Von dem Termin zur Verhandlung werden die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und sein Verteidiger benachrichtigt. Das Recht zur Teilnahme hat auch der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten. Bleibt der Angeschuldigte ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist."

§ 202 b

Hat die Staatsanwaltschaft bei der Bezeichnung des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, die Vorschriften der § 24 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Nr. 2 Buchstabe c, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2 oder § 74 b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes angewandt, so kann auf Antrag oder von Amts wegen auch vor einem anderen zuständigen Gericht als dem in der Anklageschrift bezeichneten das Hauptverfahren eröffnet werden. Hat das andere Gericht die höhere Zuständigkeit, so werden die Akten diesem Gericht zur Entscheidung vorgelegt."

6. § 207 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 207

(1) unverändert

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5a. Nach § 202 werden folgende Vorschriften ein-
◆ fügt:

„§ 202 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Beschlüsse auf Anträge nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht anfechtbar.

§ 202 b

unverändert

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und nur wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,	1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,
2. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,	2. unverändert
3. die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder	3. unverändert
4. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden.	4. unverändert
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende neue Anklageschrift ein. Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.	(3) unverändert
(4) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung."	(4) unverändert
7. § 208 wird wie folgt geändert: ◆ a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so bezeichnet es in dem Beschluß den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1 sowie das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Die Staatsanwaltschaft reicht eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift ein."	7. unverändert
8. § 215 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 215 Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 für die nachgereichte Anklageschrift."	8. unverändert
9. § 217 Abs. 2 erhält folgende Fassung: ◆ „(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen."	9. unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

10. § 243 erhält folgende Fassung:

„§ 243

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat. Ist in dem Eröffnungsbeschluß die Tat rechtlich abweichend von dem verlesenen Anklagesatz gewürdigt, so weist der Vorsitzende auf die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende rechtliche Würdigung hin.

(4) Sodann wird der Angeklagte nach Maßgabe des § 136 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende."

11. ◆ In § 265 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens" durch die Worte „in der gerichtlich zugelassenen Anklage" ersetzt.

12. ◆ § 270 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Beschluß bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach § 210."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

10. § 243 erhält folgende Fassung:

„§ 243

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache *gehört.* Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende."

10a. ◆ Nach § 257 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 257 a

Auf Verlangen ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben."

11. unverändert

12. unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

10. § 243 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 243

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache **vernommen.** Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende."

10a. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
13. Dem § 271 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: ◆ „Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben."	13. unverändert
14. Dem § 273 wird folgender Absatz 4 angefügt:	14. § 273 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Absatz 2 werden die Worte „vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht" gestrichen. b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind." c) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden."	(4) unverändert
15. ◆ In § 275 Abs. 3 werden nach den Worten „des Beamten der Staatsanwaltschaft" ein Komma und die Worte „des Verteidigers" eingefügt.	15. unverändert
16. Dem § 383 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: ◆ „In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 **Satz 1.**"	16. unverändert
17. § 384 wird wie folgt geändert: ◆ a) Als Absatz 2 wird eingefügt: „(2) § 243 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitzende den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliest." b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.	17. unverändert

Beschlüsse des 12. Ausschusses

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Artikel 8	Artikel 8
Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht	**Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht**
Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:	Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:
1. § 33 erhält folgende Fassung:	1. unverändert
„§ 33	
(1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.	
(2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.	
(3) Bei einer im Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.	
(4) Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt."	
	1 a. Nach § 33 wird folgende Vorschrift eingefügt:
	„§ 33 a
	Hat das Gericht in einem Beschluß zum Nachteil eines Beteiligten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er noch nicht gehört worden ist, und steht ihm gegen den Beschluß keine Beschwerde und kein anderer Rechtsbehelf zu, so hat es, sofern der Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag die Anhörung nachzuholen und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Gericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern."
	1 b. § 175 Satz 1 erhält folgende Fassung:
	„Erachtet das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage."
2. Dem § 308 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	2. unverändert
„Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1."	

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 8

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
3. Nach § 310 wird folgende Vorschrift eingefügt:	Nummer 3 entfällt hier
„§ 310 a	siehe Nummer 4 a
(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und ist weitere Beschwerde nicht zulässig, so hat es diesen auf Antrag nachträglich zu hören. Die Anhörung ist auch ohne Antrag zulässig.	
(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend."	
4. Dem § 311 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:	4. Dem § 311 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Beschwerdegericht kann in den Fällen des § 310 a seine Entscheidung ändern."	„Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet."
	4a. Nach § 311 wird folgende Vorschrift eingefügt:
	„§ 311 a
siehe Nummer 3	(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und kann seine Entscheidung nicht angefochten werden, so hat es diesen, sofern der ihm dadurch entstandene Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag nachträglich zu hören und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern.
	(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend."
5. § 413 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vernehmung" durch „Anhörung" ersetzt.	
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."	
	5a. § 472 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Der Antragsteller ist zu hören, bevor eine Entscheidung zu seinem Nachteil ergeht."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf

Artikel 9

Revisionsverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 345 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind, wenn das Landgericht oder das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) im ersten Rechtszug entschieden hat, spätestens binnen eines Monats, in den übrigen Fällen binnen zweier Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung."

2. In § 349 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Das Revisionsgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 dem Beschwerdeführer mit. Die Mitteilung soll mit einer kurzen Begründung versehen werden, wenn es sachdienlich ist. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1 oder 2 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil."

siehe Absatz 4

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Artikel 9

Revisionsverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 345 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

◆ „(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung."

2. In § 349 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt: ◆

„(2) Das Revisionsgericht kann auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist, auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 mit den Gründen dem Beschwerdeführer mit. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

Absatz 4 entfällt hier

siehe Absatz 6

(5) Erachtet das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet, so kann es das angefochtene Urteil durch Beschluß aufheben.

(6) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1, 2 oder 5 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil."

3. In § 350 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuße ist, keinen Verteidiger gewählt, so wird ihm, falls er zu der Hauptverhandlung nicht vorgeführt wird, vom Vorsitzenden auf Antrag ein Verteidiger für die Hauptverhandlung bestellt. Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen, nachdem dem Angeklagten der Termin für die Hauptverhandlung unter Hinweis auf sein Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, mitgeteilt worden ist."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 9

Revisionsverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 350 wird folgender Absatz 3 angefügt:

◆

„(3) Hat der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuße ist, keinen Verteidiger gewählt, so wird ihm, falls er zu der Hauptverhandlung nicht vorgeführt wird, auf **seinen** Antrag vom Vorsitzenden ein Verteidiger für die Hauptverhandlung bestellt. Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen, nachdem dem Angeklagten der Termin für die Hauptverhandlung unter Hinweis auf sein Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, mitgeteilt worden ist."

Entwurf

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

4. § 354 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Fällen ist die Sache an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung oder wenn dies nicht möglich ist, an eine andere Kammer des Gerichts, dessen Urteil aufgehoben wird, zu verweisen."

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird ferner wie folgt geändert:

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird ferner wie folgt geändert:

01. Dem § 37 wird folgender Absatz 2 angefügt:

◆ „(2) Wird die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung."

01 a. In § 53 wird in Absatz 1 Nr. 3 hinter „(vereidigte Bücherrevisoren)" das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Steuerberater" eingefügt „und Steuerbevollmächtigte". ◆

02. § 153 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Folgen der Tat unbedeutend sind" gestrichen.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Angeschuldigten das Verfahren in jeder Lage einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden."

1. § 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Die §§ 194, 224 und 225 gelten entsprechend."

1. § 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung: ◆

„(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Die §§ 194, 224 Abs. 1 und § 225 gelten entsprechend. Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so hat er einen Anspruch auf Anwesenheit nur, wenn

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. § 354 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

◆

„(2) In anderen Fällen ist die Sache an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung oder, wenn dies nicht möglich ist, an eine andere **Abteilung oder** Kammer des Gerichts, dessen Urteil aufgehoben wird, zu verweisen."

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird ferner wie folgt geändert:

01. unverändert

01 a. unverändert

02. unverändert

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	der Termin an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten wird, wo er sich in Haft befindet, oder seine Mitwirkung der mit der Beweiserhebung bezweckten Klärung dienlich ist."
	1 a. In § 372 wird folgender Satz 2 angefügt: ◆ „Der Beschluß, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, kann von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden."
2. Dem § 385 werden folgende Absätze 5 und 6 ◆ angefügt: „(5) In den Fällen des § 154 a ist dessen Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden. (6) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."	2. unverändert
	2 a. § 396 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: ◆ „Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 3 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß."
3. Dem § 397 wird folgender Absatz 2 angefügt: ◆ „(2) Wird die Verfolgung nach § 154 a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154 a Abs. 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft."	3. unverändert
4. Nach § 453 a wird folgende Vorschrift eingefügt: ◆ „§ 453 b (1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen. § 24 a des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt. (2) § 453 Abs. 2 gilt entsprechend."	4. unverändert
	5. § 467 wird wie folgt geändert und ergänzt: ◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder wird das Verfahren gegen ihn eingestellt, so fal-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

1 a. unverändert

1 b. In § 383 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und ◆ sind die Folgen der Tat unbedeutend" gestrichen.

2. unverändert

2 a. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

len die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last; dem Angeschuldigten werden **nur solche Kosten auferlegt, die er durch eine schuldhafte** Versäumnis verursacht hat."

b) Als neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) **Über** die Verpflichtung der Staatskasse nach Absatz 2 entscheidet das Gericht durch besonderen Beschluß gleichzeitig mit der Entscheidung nach Absatz 1. Wird eine solche Entscheidung auf ein Rechtsmittel von neuem getroffen, so wird auch über die Verpflichtung der Staatskasse nach Absatz 2 von neuem Beschluß gefaßt.

(5) Der Beschluß nach Absatz 4 wird nur durch Zustellung bekanntgemacht. Er wird erst zugestellt, wenn die Entscheidung nach Absatz 1 rechtskräftig geworden ist. Er kann **mit** der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 1 gebunden."

6. Nach § 467 wird folgende Vorschrift eingefügt:

◆

„§ 467 a

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 Satz 1), so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt."

Artikel 11

Rundfunk- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung

Artikel 11

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise sowie Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen *oder die Entscheidungen bis zum Beginn des Hauptverfahrens* zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. unverändert

Artikel 11

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

◆

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise sowie Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können dic Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(2) Wird ein gemeinsames Schöffengericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eingerichtet, so bestimmt der Landgerichtspräsident die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke."

2. § 64 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern."

2a. Der bisherige Wortlaut des § 69 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird."

3. *§ 73 erhält folgende Fassung:*

„§ 73

(1) Die Strafkammern entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

(3) Die richterlichen Anordnungen und Entscheidungen nach § 197 Abs. 2 und den §§ 198 bis 209 der Strafprozeßordnung trifft im ersten Rechtszug bis zum Beginn des Hauptverfahrens anstelle der Strafkammer und ihres Vorsitzenden ein Einzelrichter."

4. *§ 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts; § 73 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

5. § 117 erhält folgende Fassung:


„§ 117

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 und 70 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

2. unverändert

2a. unverändert

Nummer 3 entfällt

Nummer 4 entfällt

5. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

6. § 120 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegebenen Sachen trifft das Oberlandesgericht auch die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters; es entscheidet ferner im Falle des § 197 Abs. 2 der Strafprozeßordnung."

7. § 122 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens kann den Vorsitz auch ein Mitglied des Gerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer des Geschäftsjahres bestimmt wird."

8. § 134 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Sachen, in denen der Bundesgerichtshof nach den Absätzen 1 und 2 zuständig ist, trifft er auch die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters; er entscheidet ferner im Falle des § 197 Abs. 2 der Strafprozeßordnung sowie über Beschwerden gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 168 a der Strafprozeßordnung)."

Entwurf:

Dem § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Während des Ganges der Hauptverhandlung sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen unzulässig. Für die Verkündung des Urteils kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Für die Filmaufnahmen gilt Absatz 2 entsprechend, wenn es sich nicht um Aufnahmen durch das Gericht handelt."

Beschlüsse:

9. Dem § 169 wird folgender Satz 2 angefügt:

◆

„Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig."

Entwurf:

Artikel 12

Bundeskriminalamt

Im Gerichtsverfassungsgesetz wird nach § 134 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134 b

Das Bundeskriminalamt und seine Beamten nehmen die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in einer Sache, in welcher der Bundesgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung

Beschlüsse:

Artikel 12

Bundeskriminalamt

Im Gerichtsverfassungsgesetz wird nach § 134 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134 b

Die Aufgaben, welche auf dem Gebiet der Strafverfolgung den Behörden und Beamten des Polizeidienstes obliegen, nehmen das Bundeskriminalamt und seine Beamten wahr, wenn der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in einer Sache, in welcher der Bundes-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Nummer 6 entfällt

Nummer 7 entfällt

Nummer 8 entfällt

9. unverändert

Artikel 12

unverändert

Entwurf

im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist, sie um die Vornahme von Ermittlungen ersucht. Die Beamten des Bundeskriminalamts sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Zuständigkeit anderer Behörden und Beamten des Polizeidienstes wird dadurch nicht berührt."

Artikel 13

Ergänzende Vorschriften

1. Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 61 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 114 bis 115 a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß."

b) § 68 Nr. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 des § 68 werden Nummern 1, 2 und 3.

c) § 69 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen hat er bei dem Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung) und in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers."

d) § 71 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 c, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist, sie um die Vornahme von Ermittlungen ersucht. Die Beamten des Bundeskriminalamtes sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Zuständigkeit anderer Behörden und Beamten des Polizeidienstes wird dadurch nicht berührt."

Artikel 13

Ergänzende Vorschriften

1. Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

◆

a1) § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

a2) § 34 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßregeln (§ 1631 Abs. 2, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),".

a3) § 40 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, kann das Jugendschöffengericht die Entscheidung der Jugendkammer darüber nachsuchen, ob sie eine Sache wegen ihres besonderen Umfangs übernehmen will.

(3) Der Übernahmebeschluß ergeht nach Anhörung des Angeklagten.

(4) Der Beschluß, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar."

a4) § 41 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 73 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend."

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) § 71 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 13

Ergänzende Vorschriften

1. Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

a1) entfällt

a2) unverändert

a3) entfällt

a4) entfällt

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

2. Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel X § 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 115 Abs. 2 und 3 sowie § 115 a Abs. 2 Satz 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 117 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend; das Gericht nimmt die erste Haftprüfung von Amts wegen vor, wenn die Untersuchungshaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zwei Monate gedauert hat."

3. ◆ § 16 Abs. 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239) erhält folgende Fassung:

„(3) § 116 Abs. 3, §§ 116 a, 123 und 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

4. ◆ In § 130 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), in § 94 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) und in § 74 Abs. 1 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) werden die Worte in dem Klammerzusatz „sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung" durch die Worte „sowie § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung" ersetzt.

Artikel 14

Kostengesetze

1. Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

2. ◆ Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel X § 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 117 Abs. 1, 3 a bis 5 a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend."

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 14

Kostengesetze

1. Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

vor a) In § 72 Abs. 2 wird der Punkt nach der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn das mit der Revision angefochtene Urteil durch Beschluß des Revisionsgerichts aufgehoben wird (§ 349 Abs. 5 der Strafprozeßordnung)."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 14

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
a) Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Wird das Rechtsmittel der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen, so wird ein Zehntel der Gebühren des § 70 erhoben."	a) Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Wird das Rechtsmittel der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen, so werden Gebühren für das Revisionsverfahren nicht erhoben."
b) In § 77 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung" durch die Worte „nach § 349 Abs. 2 in Verbindung mit § 385 Abs. 6 der Strafprozeßordnung" ersetzt.	b) § 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß als unzulässig verworfen oder wird das Urteil auf die Revision nach § 349 Abs. 5 der Strafprozeßordnung durch Beschluß des Revisionsgerichts aufgehoben, beträgt die Gebühr zehn Deutsche Mark. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder wird die Berufung des Privatklägers wegen Versäumungen nach § 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung oder die Revision durch Beschluß des Revisionsgerichts als offensichtlich unbegründet nach § 349 Abs. 2 in Verbindung mit § 385 Abs. 6 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von zwanzig Deutsche Mark erhoben."
2. In § 91 Nr. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 861, 907) werden die Worte „die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage" durch die Worte „die Beistandsleistung beim Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung) oder im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage" ersetzt.	2. unverändert
Artikel 15	Artikel 15
Übergangsvorschriften	**Übergangsvorschriften**
(1) Die Artikel 1 bis 14 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Ist der Haftbefehl vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 erlassen worden, so sind die Haftvoraussetzungen nach den §§ 112, 113 und 120 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 von Amts wegen erst nachzuprüfen, wenn der Richter bei einer Haftprüfung, die nach den bisher geltenden Vorschriften vorzunehmen ist, mit dem Haftbefehl erneut befaßt wird.	(2) Ist der Haftbefehl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden, so sind die Haftvoraussetzungen nach den §§ 112, 113 und 120 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 von Amts wegen erst nachzuprüfen, wenn der Richter bei einer Haftprüfung, die nach den bisher geltenden Vorschriften vorzunehmen ist, oder aus einem sonstigen Grund mit dem Haftbefehl erneut befaßt wird.
	(2 a) Solange und soweit die räumlichen Verhältnisse dazu zwingen, darf von dem Grundsatz der Trennung des Verhafteten (§ 119 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) von Strafgefangenen bis zum Ablauf von fünf Jahren,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 15

Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) unverändert

Entwurf

(3) Hat der Vollzug der Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 begonnen, so ist § 121 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 anzuwenden. Die in § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichnete Frist von sechs Monaten endet frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 1.

(4) Vor dem Zeitpunkt, in dem § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 in Kraft tritt, liegt es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, in den in § 169 b Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen das Schlußgehör zu gewähren.

(5) Die §§ 140 bis 142 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 sind nur in Strafsachen anzuwenden, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 beim Gericht eingereicht wird.

(6) § 23 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Inkrafttreten des Artikels 5 gestellt wird.

(7) § 25 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten des Artikels 5 beginnt.

(8) Ist die Anklageschrift vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 beim Gericht eingereicht worden, so sind im weiteren Verfahren die §§ 178, 197, 200, 201 und 202 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Ist der Eröffnungsbeschluß vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 ergangen, so sind im weiteren Verfahren die §§ 16, 207, 208, 215, 217, 243, 265, 270, 383 und 384 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden

(10) Ist die Revision vor dem Inkrafttreten des Artikels 9 eingelegt, so sind im weiteren Verfahren die §§ 345 und 349 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

von anderen Gefangenen bis zum Ablauf von sechs Jahren

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgewichen werden.

(3) Hat der Vollzug der Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so ist § 121 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Die in § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichnete Frist von sechs Monaten endet frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 4 entfällt

(5) Die §§ 140 bis 142 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 sind nur in Strafsachen anzuwenden, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingereicht wird.

(6) *§ 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gericht eingereicht wird.* § 23 Abs. *4* der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wird.

(7) § 25 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(7 a) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voruntersuchung bereits eröffnet, so sind für sie die bisher geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 192 Abs. 2 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(8) Ist die Anklageschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht *oder hat die Staatsanwaltschaft den Antrag, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, vor diesem Zeitpunkt gestellt,* so sind *für das* Verfahren *bis zum Beginn des Hauptverfahrens die bisher geltenden Vorschriften* anzuwenden.

(9) Ist der Eröffnungsbeschluß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, so sind im weiteren Verfahren die §§ 16, 207, 208, 215, 217, 243, 265, 270, 383 und 384 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(10) Ist die Revision vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so sind im weiteren Verfahren die §§ 345 und 349 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

(5) unverändert

(6) § 23 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen über die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wird.

(7) unverändert

Absatz 7 a entfällt

(8) Ist die Anklageschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **beim Gericht** eingereicht **worden,** so sind **im weiteren** Verfahren **die §§ 197, 200, 201 und 202 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung** anzuwenden.

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Artikel 15 a

Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 112 Abs. 3 *und 4* der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 12 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 16 a

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Strafprozeßordnung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Strafprozeßordnung in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *1964* in Kraft.

(2) Die Ermächtigung nach Artikel 16 a wird mit der Verkündung dieses Gesetzes wirksam.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 15a

Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 16

unverändert

Artikel 16a

unverändert

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1965** in Kraft.

(2) unverändert